

22.07.03

A - G

Verordnungsantrag
des Landes Baden-Württemberg

**Entwurf einer Verordnung zur Änderung der BSE-Untersuchungs-
verordnung**

A. Problem

Der überwiegende Anteil der Rinder, bei denen BSE diagnostiziert wurde, ist fünf Jahre und älter. In Deutschland wurden bisher erst zwei Rinder BSE-positiv getestet, die jünger als 30 Monate waren. In beiden Fällen handelte es sich nicht um normal geschlachtete Rinder, sondern um gefallene/verendete Tiere.

In Anbetracht der Tatsache, dass bisher in Deutschland kein BSE-Fall bei normal geschlachteten Rindern unter 30 Monaten festgestellt wurde, erscheint es ausreichend, wenn BSE-Tests entsprechend den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 bei normal geschlachteten Rindern ab einem Alter von 30 Monaten durchgeführt werden.

B. Lösung

Ersatzlose Streichung von Satz 2 des § 1 Abs. 1 der BSE-Untersuchungsverordnung.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungsverordnung ist so gewählt, dass die Rinder, die vor Erlass des absoluten Verfütterungsverbotese geboren wurden, deutlich älter als 30 Monate sein werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Die Verordnung führt zu keinen zusätzlichen Kosten. Sie verhindert Kosten, die den Ländern derzeit im Rahmen der über die EU-Vorgaben hinausgehenden BSE-Untersuchungspflichten entstehen.

E. Sonstige Kosten

Keine.

Bundesrat

Drucksache 498/03

22.07.03

A - G

Verordnungsantrag
des Landes Baden-Württemberg

**Entwurf einer Verordnung zur Änderung der BSE-Untersuchungs-
verordnung**

Staatsministerium Baden-Württemberg
Der Staatssekretär

Stuttgart, den 17. Juli 2003

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Regierung des Landes Baden-Württemberg hat beschlossen, dem Bundesrat den
als Anlage mit Begründung beigefügten

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der BSE-Untersuchungsverordnung

zuzuleiten.

Ich bitte, gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates die Beratung
des Verordnungsentwurfs in den Ausschüssen zu veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Böhmler

**Entwurf einer Verordnung zur Änderung der BSE-
Untersuchungsverordnung**

Vom ...

Auf Grund des § 5 Nr. 2 und des § 22d Nr. 1 Buchstabe a und c des Fleischhygienegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1189), von denen § 5 zuletzt durch Artikel 1 Nr. 1 und § 22d durch Artikel Nr. 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 7. März 2002 (BGBl. I S. 1046) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft:

Artikel 1

Änderung der BSE-Untersuchungsverordnung

§ 1 Abs. 1 Satz 2 der BSE-Untersuchungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 2002 (BGBl. I S. 3730) wird gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.07.2004 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Nach Anhang III Kap. A Nr. 2.2 der Verordnung (EG) 999/2001 sind alle mehr als 30 Monate alten Tiere, die in normaler Weise für den menschlichen Verzehr geschlachtet werden, auf BSE zu testen. Die nationale Regelung, nach der alle normal geschlachteten Rinder über 24 Monate auf BSE zu untersuchen sind, geht über diese Vorgaben weit hinaus.

Der überwiegende Anteil der Rinder, bei denen BSE diagnostiziert wurde, ist fünf Jahre und älter. In Deutschland wurden bisher erst zwei Rinder BSE-positiv getestet, die jünger als 30 Monate waren. In beiden Fällen handelte es sich nicht um normal geschlachtete Rinder, sondern um gefallene/verendete Tiere.

In Anbetracht der Tatsache, dass bisher in Deutschland kein BSE-Fall bei normal geschlachteten Rindern unter 30 Monaten festgestellt wurde, erscheint es ausreichend, wenn BSE-Tests entsprechend den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 bei normal geschlachteten Rindern ab einem Alter von 30 Monaten durchgeführt werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Mit Streichung des § 1 Abs. 1 Satz 2 der BSE-Untersuchungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 2002 (BGBl. I S. 3730) erfolgt eine Anpassung der BSE-Untersuchungspflicht normal geschlachteter Rinder an die EU-Vorgaben.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungsverordnung ist so gewählt, dass die Rinder, die vor Erlass des Gesetzes über das Verbot des Verfütterns, des innergemeinschaftlichen Verbringens und der Ausfuhr bestimmter Futtermittel vom 01. Dezember 2000 geboren wurden, älter als 30 Monate sein werden.